

Merkblatt für politische Aktionen in der Stadt Zürich

Gemäss Art. 23 der Vorschriften über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Stadtratsbeschluss vom 23. November 2011) steht der öffentliche Grund für politische Zwecke an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 1. August, und an den übrigen Tagen während der Nachtruhe nicht zur Verfügung. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann bei aktuellen Ereignissen Ausnahmen bewilligen.

Demonstration

Darunter versteht man eine grössere politische Aktion (Personenzahl nach oben unbegrenzt), die mit einem Besammlungsort, einer Umzugsroute und einem Schlusskundgebungsort verbunden ist. Die Teilnehmenden müssen sich somit vom Besammlungs- zum Schlusskundgebungsort verschieben.

Kundgebung

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit mehr als 10 Personen (nach oben unbegrenzt), welche ein politisches Anliegen kund tun möchte (auch lautstark).

Mahnwache

Darunter versteht man eine an einem Ort verweilende Gruppierung mit bis 10 Personen, welche in ruhiger Art auf ein politisches Anliegen aufmerksam machen möchte.

Standaktion

Aufstellen eines Standes (max. 3 x 3 m) oder ähnlicher Vorrichtungen (keine Fahrzeuge und Anhänger etc.) und Aufstellen eines Plakates in Weltformat (89.5 x 128 cm). Gestattet ist das Abgeben von Informationsmaterial (zu verschiedenen Themen möglich), das Sammeln von Unterschriften und das Werben für PolitikerInnen vor Wahlen. Das Musizieren oder andere Aktivitäten (z.B. Zubereitung von Speisen) sind untersagt. Es dürfen sich maximal 5 Personen von der Organisation am Stand aufhalten, mindestens 1 Person muss anwesend sein.

Gemäss Art. 22 der Vorschriften über die Benutzung des öffentlichen Grundes benötigen Standaktionen zu politischen Zwecken an den vom Stadtrat definierten Örtlichkeiten keine Bewilligung.

Andere Örtlichkeiten sind bewilligungspflichtig und kontingentiert.

Einer politischen Partei/Organisation stehen auf dem ganzen Stadtgebiet pro Quartal 60 bewilligte Standaktionen zu, davon höchstens 20 im Stadtkreis 1.



2 / 2

Sammeln von Unterschriften für politische Anliegen

Das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen im Umherziehen, d.h. ohne Verwendung irgendwelcher Infrastruktur ist ohne besondere Erlaubnis gestattet. Wird für das Sammeln der Unterschriften ein Stand oder ähnliches benötigt, so ist dies bewilligungspflichtig. Die Benutzung von öffentlichen Fussgängerunterführungen (z.B. Shop-Ville) ist untersagt. An Märkten und Veranstaltungen ist das Umherziehen und Sammeln untersagt.

Plakatträger (Sandwichman)

Das Umherziehen von Plakatträgern (Einzelpersonen) mit politischen Informationen ist unter Vorbehalt von Artikel 5 (Benutzungsordnung) ohne besondere Erlaubnis auf dem Trottoir gestattet. Die mitgeführten Plakate dürfen folgende Masse nicht übersteigen: L x B x H, 1 x 1 x 1.3 m. Der Fussgängerverkehr darf nicht behindert werden. Die Benutzung von öffentlichen Fussgängerunterführungen (z. B. Shop-Ville) ist untersagt. An Märkten und Veranstaltungen ist das Umherziehen untersagt.

Das Ausrufen von politischen Kampagnen, das Verteilen von Drucksachen sowie die Benutzung von Musik- und Lärminstrumenten und Verstärkeranlagen sind verboten.

Bewilligungspflichtige politische Aktionen

Das Einreichen der Gesuche muss stets so früh wie möglich erfolgen. Für politische Aktionen, welche aktuelle politische Ereignisse thematisieren, kann bis 72 Stunden vor dem geplanten Anlass ein Gesuch gestellt werden (Montag bis Freitag, Fax +41 44 411 73 69).

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer +41 44 411 73 66.